Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10316 — Macquarie/Warrington/Bingo)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 231/05)

1. Am 8. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Macquarie Asia-Pacific Infrastructure Investments 3 Pte Ltd. („MAIF3 Fund", Singapur), einen Investmentfonds, der von der Sparte Macquarie Infrastructure and Real Assets („MIRA", Australien) der Vermögensverwaltungssparte der Macquarie Group Limited („Macquarie", Australien) verwaltet und kontrolliert wird,

— Warrington Investment Pte. Ltd. („Warrington", Singapur), eine Anlagegesellschaft, die von GIC Special Investments Pte. Ltd. („GICSI", Singapur), einer Tochtergesellschaft von GIC Private Limited („GIC", zusammen mit allen Gesellschaften der GIC-Gruppe „GIC-Gruppe", Singapur), verwaltet wird,

— Bingo Industries Ltd. („Bingo", Australien).

Macquarie und GIC übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Bingo.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Macquarie: weltweiter Anbieter von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Investitions- und Fondsverwaltungsdienstleistungen,

— GIC: Verwaltung eines diversifizierten weltweiten Portfolios von Investitionen in Private-Equity-, Risikokapital- und Infrastrukturfonds sowie direkte Investitionen in private Unternehmen,

— Bingo: Betrieb eines Recycling- und Abfallbewirtschaftungsunternehmens, das in den australischen Bundesstaaten New South Wales und Victoria Lösungen für die Ressourcenbewirtschaftung bereitstellt, einschließlich Sammlung, Verarbeitung und Verwertung, Beseitigung, Herstellung von Recycling-Bauprodukten und Herstellung von Müllcontainern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10316 — Macquarie/Warrington/Bingo

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN